

bei der Straftat direkt konfrontiert, ist häufig die Voraussetzung gegeben, daß er im Strafverfahren als Wiedererkennungszuge mitwirkt.

Bei Anzeigerstattung durch Zeugen des Tatgeschehens sind ebenfalls oft Angaben zur Personenbeschreibung des Täters zu erhalten, die den Zeugen als Wiedererkennungszuge qualifizieren.

Wird bei der Anzeigenaufnahme keine Personenbeschreibung erhalten, die zur Täterermittlung dienen kann, sind im Stadium des ersten Angriffs gezielt Ermittlungen zu führen, um Wiedererkennungszuge festzustellen.

Als besonders geeignet bieten sich für derartige Ermittlungen an:

- Die unmittelbare Umgebung des Ereignisorts.
- Der optische Wahrnehmungsbereich, von dem aus der Ereignisort eingesehen werden kann.
- Straßen und Wege, über die der Ereignisort erreicht bzw. verlassen werden kann.
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Nicht selten sind Fälle, daß Fahrer öffentlicher Verkehrsmittel, Beschäftigte in Handelseinrichtungen, Hotel- und Gaststättenpersonal und Tankwarte als Wiedererkennungszuge zur Täterermittlung beitragen. Unabhängig von diesen beispielhaft genannten potentiellen Wiedererkennungszuge sind im konkreten Fall alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Wiedererkennungszuge zu ermitteln. Als Bestandteil der Feststellung der Personenbewegung sind alle zweckdienlichen Informationen zur Feststellung von Wiedererkennungszuge zu erschließen.

Für die Täterermittlung können auch Fälle bedeutsam sein, bei denen der Täter im Stadium der Vorbereitung oder Verschleierung der Straftat, aber auch in einem Stadium nach Vollendung der Straftat (z. B. Absetzen von Diebesgut) gesehen wurde. Die Aufgabe besteht deshalb darin, im Ermittlungsverfahren zur Aufklärung einer Straftat mit unbekanntem Täter im Prozeß der planmäßig zu führenden Untersuchungen alle geeigneten Informationsquellen zu erschließen, um Wiedererkennungszuge zu ermitteln, damit durch ihre Mitwirkung im Strafverfahren eine rationelle Arbeitsweise zur effektiven Ermittlung des Täters maximal gefördert wird.

Bei der Ermittlung von Wiedererkennungszuge kommt es darauf an, Personen zu finden, die die gesuchte Person deutlich gesehen haben, sich für die Personenbeschreibung wesentliche Merkmale einprägten und sich für fähig halten, das Gesehene zu beschreiben oder auch zu zeichnen.

Das Zusammenwirken mit dem Wiedererkennungszuge dient dazu, die tatsächlich vorliegenden Informationen abzuschöpfen. Angewendet werden die Einsichtnahme in die Täterlichtbildkartei,